



Newsletter 1/2024 der EICom

Bern, 31.01.2024

Einsatz der thermischen Reservekraftwerke und Test der Winterreserve

Am 16.01.2024 hat die EICom – nach Konsultation mit der Branche im Dezember 2023 – das Konzept zum Einsatz der thermischen Reservekraftwerke zur zusätzlichen Zuführung von Energie zur Wasserkraftreserve gemäss Artikel 19 Winterreserveverordnung (WResV) finalisiert. Ein Entwurf der Weisung findet sich auf der Webseite der EICom (siehe Link). Diese konzeptionelle Massnahme dient als zusätzliche Absicherung für den Fall, dass sich die Versorgungssituation im Laufe des Winters signifikant verschlechtern sollte. Aktuell geht die EICom davon aus, dass die bisher getroffenen Massnahmen ausreichend sind, um die Versorgungssicherheit der Schweiz für diesen Winter sicherzustellen und dass die thermischen Reservekraftwerke nicht zum Einsatz kommen werden. Um die Verfügbarkeit und Bereitschaft der Anlagen zu prüfen, werden regelmässig Tests der Prozesse und Testabufe durchgeführt; der nächste Test ist für diesen Februar geplant.

[Zur Information](#)

Circuit Breaker und Rechtmässigkeit der damit vorgenommenen Datenbearbeitungen

Verfügung der EICom zu einem ohne Zustimmung des betroffenen Endverbrauchers eingesetzten intelligenten Messsystem mit ferngesteuerter Abschaltfunktion (sog. Circuit Breaker) und Rechtmässigkeit der damit vorgenommenen Datenbearbeitungen:

Die EICom hat am 5. Dezember 2023 entschieden, dass ein intelligentes Messsystem (Art. 17a StromVG) mit Abschaltfunktion als intelligentes Steuer- und Regelsystem (Art. 17b StromVG) gilt und sein Einsatz der Zustimmung bedarf, weil damit der Strombezug ferngesteuert unterbrochen werden kann. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ordnete die EICom bei einem Endverbraucher, der das Messsystem ablehnt, nicht eine Auswechslung an, sondern ein Verbot, die Abschaltfunktion ohne Zustimmung zu anderen Zwecken als bei Gefährdungen des sicheren Netzbetriebs einzusetzen. Die EICom entschied weiter, dass die Bearbeitungen der Messdaten durch die Netzbetreiberin sich mehrheitlich auf eine hinreichende rechtliche Grundlage stützen und verhältnismässig sind. Bei wenigen Datenbearbeitungen ordnete sie Anpassungen an.

[Zur Verfügung \(noch nicht rechtskräftig\)](#)

Teilverfügung der ECom betreffend Kosten und Tarife Energie des Geschäftsjahres 2017 der BKW Energie AG, der onyx Energie Netze AG und der Forces Electriques de la Goule SA

An ihrer Sitzung vom November 2023 korrigierte die ECom die anrechenbaren Energiekosten für Endverbraucher in der Grundversorgung von drei Netzbetreiberinnen der BKW-Gruppe. Sie befasste sich insbesondere mit folgenden Fragen:

- Verwendung WACC Produktion gemäss Weisung 3/2018
- Umsetzung der Durchschnittspreismethode
 - Zuweisung der Gestehungskosten zur Grundversorgung
 - Berücksichtigung der am Markt beschafften Energie bei der Berechnung des Durchschnittspreises
 - Pflichtbezüge von Tochtergesellschaften
- Verzinsung der Deckungsdifferenzen Energie maximal mit dem WACC Netz

Gegen diese Verfügung wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch